

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. Januar 1986

155. Nutzungsplanung Freienstein-Teufen

Mit Beschlüssen vom 21. und 28. November 1984 setzte die Gemeindeversammlung Freienstein-Teufen die kommunale Nutzungsplanung fest. Sie umfasst eine Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan, drei Detailplänen zu den Kernzonen und zwei Ergänzungsplänen über die Waldabstandslinien sowie einen Erschliessungsplan.

Gemäss Zeugnis der Bezirksratskanzlei Bülach vom 19. April 1985 sind gegen diese Beschlüsse keine Rekurse eingegangen. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 14. Mai 1985 sind dort keine Rekurse mehr gegen die neu getroffene Ordnung hängig. Der Gemeinderat Freienstein-Teufen ersucht am 9. August 1985 um die Genehmigung der Vorlage.

Der vorliegende Erschliessungsplan sieht verschiedene Erschliessungsanlagen in erster und zweiter Etappe vor, ohne jedoch die den Etappen zugeordneten Bauzonenflächen zu bezeichnen. Gemäss Schreiben des Gemeinderates Freienstein-Teufen vom 6. November 1985 dienen alle in der zweiten Etappe dargestellten Objekte der Sanierung oder Verbesserung der vorhandenen Erschliessung und lassen sich nicht einzelnen Flächen zuordnen. Somit können sie nicht Gegenstand des Erschliessungsplans sein. Die zweite Etappe ist daher von der Genehmigung auszunehmen.

Im übrigen ist die Vorlage recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung Freienstein-Teufen vom 21. und 28. November 1984 betreffend Festsetzung der kommunalen Nutzungsplanung, bestehend aus Bau- und Zonenordnung mit zugehörigem Zonenplan, drei Detailplänen zu den Kernzonen und zwei Ergänzungsplänen über die Waldabstandslinien sowie Erschliessungsplan, werden vorbehältlich Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Die zweite Etappe des Erschliessungsplans wird von der Genehmigung ausgenommen.

III. Der Gemeinderat Freienstein-Teufen wird ersucht, Dispositiv Ziffern I und II dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Freienstein-Teufen, 8427 Rorbas-Freienstein (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes sowie mit der Bitte, der Direktion der öffentlichen Bauten 25 Exemplare der gedruckten Bauordnung mit Zonenplan zuzustellen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Januar 1986

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller